

Allerdings erübrigt sich auch in Zukunft nicht die Prüfung der Frage, ob sich ein Verkehrsunfall auf öffentlicher oder nichtöffentlicher Straße ereignet hat, weil Pflichtverletzungen als Grundlage der fahrlässigen Schuld nach den Bestimmungen der StVO und der StVZO nur den öffentlichen Straßenverkehr umfassen, während der Unfall im Betriebsgelände auf anderweitigen Pflichtverletzungen (z. B. ABAO 361/1) beruhen muß.

Im konkreten Fall konnte es dahingestellt bleiben, inwieweit die Ladestraße der Reichsbahn für jedermann uneingeschränkt zur Benutzung vom und zum Güterbahnhof offenstand, also als öffentliche Straße galt, und insoweit auch eine Rechtspflichtverletzung nach § 16 Abs. 2 StVO gegeben war (vgl. OG, Urteil vom 1. April 1966 - 3 ZstV 1/66 - NJ 1966 S. 606).

Zusammenfassend ergibt sich: Schwere Verkehrsunfälle mit Todesfolge sind künftig auch dann nach § 196 StGB zu beurteilen, wenn sich der Unfall auf einer nicht-öffentlichen Straße ereignet hat.

Dr. Hans Neumann,  
Oberrichter am Obersten Gericht

## Zivilrecht

§ 3 GVG; § 28 LPG-Ges.; Ziff. 30, 38 Abs. 5, 50 MSt LPG Typ III.

1. Für Ansprüche auf Vergütung von Arbeitseinheiten ist der Rechtsweg zulässig.

2. Scheidet ein LPG-Mitglied mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzeitig aus der Genossenschaft aus, so bestimmt sich sein Anspruch auf Vergütung der von ihm geleisteten Arbeitseinheiten grundsätzlich nach den insoweit getroffenen Festlegungen der Jahresendabrechnung. Dabei ist unbeachtlich, ob wesentliche Einkünfte erst nadi seinem Ausscheiden eingegangen sind bzw. ob sich gute wirtschaftliche Ergebnisse einer nach seinem Ausscheiden eingeführten Produktion auf die Bewertung der Arbeitseinheiten auswirkten.

3. Die Nichterfüllung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestsatzes an Arbeitseinheiten rechtfertigt dann nicht eine Minderung der Vergütung für die vom Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten, wenn es mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzeitig aus der Genossenschaft ausgeschieden ist oder durch Krankheit an der Erfüllung des Mindestsatzes gehindert war.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 26. Mai 1967 - 2BCB 30 67.

Der Kläger war bis zum 31. Juli 1964 Mitglied der verklagten LPG. Er schied aus gesundheitlichen Gründen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzeitig aus. In der Jahresendabrechnung wurde der Wert der Arbeitseinheit mit 15 M festgesetzt. Dem Kläger wurde jedoch nur der geplante Wert der Arbeitseinheit mit 10,50 M vergütet. Er hat deshalb beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihn den Differenzbetrag zwischen den festgesetzten 15 M und den an ihn gezahlten 10,50 M je Arbeitseinheit zu zahlen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt, weil der Kläger mit seiner Tätigkeit, bis Juli 1964 nicht zu der wirtschaftlichen Leistung beigetragen habe, die eine Bewertung der Arbeitseinheit mit 15 M ermöglichte.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Die Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie führt noch aus, daß erst durch Produktionsveränderungen nach dem Ausscheiden des Klägers wirtschaftliche Erfolge erzielt worden seien. An diesen habe der Kläger keinen Anteil.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Für den Anspruch auf Vergütung geleisteter Arbeitseinheiten ist der Rechtsweg gemäß § 3 GVG zulässig, da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit

nach § 28 LPG-Ges. handelt (vgl. Abschn. II Ziff. 3 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. März 1966 über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts — I P1B 2 66 — NJ 1966 S. 269).

Der Kläger hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft zur Verklagten einen Anspruch auf gegenseitige Abrechnung (Ziff. 30 MSt III).

Die Verteilung der Einkünfte erfolgt nach Ziff. 50 MSt III auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung. Dem Verklagten steht damit, wie jedem ausscheidenden Mitglied, grundsätzlich eine Vergütung für die geleisteten Arbeitseinheiten im Umfang dieser Jahresendabrechnung zu. Eine Minderung ist nur in dem vom Gesetz vorgesehenen Umfang zulässig. Eine solche Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben.

Die Einbehaltung von Beträgen aus der Jahresendabrechnung bei ausgeschiedenen Mitgliedern ist nach Ziff. 28 Abs. 2, Ziff. 29 MSt III nur zulässig, wenn diese ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Unzeit ausgeschieden sind. Dem Kläger ist jedoch unbestritten aus gesundheitlichen Gründen ein vorzeitiges Ausscheiden genehmigt worden. Daraus ergibt sich, daß die im bereits zitierten Beschluß des Obersten Gerichts vom 30. März 1966 in Abschn. II C Ziff. 5 gegebenen Hinweise zum normierten Schadenersatz für den vorliegenden Fall keine Geltung haben. Auch andere Gründe, die die Verklagte zum Abzug von Arbeitseinheiten berechtigen, liegen nicht vor.

Schließlich können auch nicht gemäß Ziff. 38 Abs. 5 MSt III Abzüge vorgenommen werden, weil der Kläger den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestsatz an Arbeitseinheiten nicht erreicht hat. Ein Abzug ist nach dem Gesetz nur möglich, wenn die Nichterfüllung „ohne ausreichenden Grund“ geschehen ist. Die Nichtleistung des Mindestsatzes ist aber dann ausreichend begründet, wenn das Mitglied aus einem gesellschaftlich gerechtfertigten Grunde zu einem früheren Zeitpunkt als dem Abschluß der Erntearbeiten mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausscheidet (vgl. A r 11, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 391 f.). Es kommt hinzu, daß selbst nach dem Vorbringen der Verklagten der Kläger durch Krankheit gehindert war, voll tätig zu sein. Da weitere Möglichkeiten des Abzugs von Arbeitseinheiten nach dem Gesetz nicht gegeben sind, ist der Anspruch des Verklagten auf Bezahlung aller von ihm geleisteten Arbeitseinheiten begründet.

Es besteht aber auch kein Anlaß, beim Kläger von der in der Jahresendabrechnung festgelegten Höhe des Entgelts für die Arbeitseinheit abzuweichen, weil die Einkünfte, die die Festsetzung des Wertes der Arbeitseinheit auf 15 M ermöglichen, der Verklagten erst nach dem Ausscheiden des Klägers zugeflossen sein sollen.

Abgesehen von der bereits zum Grund des Anspruchs angeführten Regelung der Ziffern 30, 50 MSt III ist dieses Argument der Verklagten nicht überzeugend.

Die Arbeitseinheit ist ein Bewertungsmaßstab. Ihre Höhe kann nicht nach dem augenblicklichen wirtschaftlichen Stand bei ihrer Leistung, sondern erst nach dem Ergebnis eines wirtschaftlichen Zeitraums in der Jahresendabrechnung festgestellt werden. Das ergibt sich aus ihrem Charakter. Deshalb hat der Kläger Anspruch auf die volle Höhe des Betrags je Arbeitseinheit, der in der Jahresendabrechnung mit 15 M festgelegt wurde. Hieran ändert auch nichts, wenn durch eine Erweiterung der Produktion höhere wirtschaftliche Erträge erst nach dem Ausscheiden des Klägers erzielt sein sollten. Er kann insoweit nicht anders behandelt werden als solche Mitglieder, die in der LPG verbleiben, an der neuen Produktion aber nicht unmittelbar beteiligt sind.